

**Satzung über die Aufwandsentschädigung für
ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz
und deren Ortsteile
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Aufwandsentschädigungs- satzung	29.03.2011	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 4/2011 vom 06.04.2011	01.01.2011
1. Änderung der Aufwandsent- schädigungssatzung	23.04.2013	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 4/2013 vom 30.04.2013	01.06.2012 / 01.05.2013
2. Änderung der Aufwandsent- schädigungssatzung	21.04.2015	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 6/2015 vom 03.06.2015	01.05.2015

INHALTSVERZEICHNIS

I. DER STADTRAT UND SEINE AUSSCHÜSSE	2
§ 1 Aufwandsentschädigung für die Stadtratsmitglieder	2
§ 2 Sitzungsgeld für die Stadtratsmitglieder	2
§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden des Stadtrates, Ausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende	2
II. DIE ORTSCHAFTSRÄTE	3
§ 4 Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte	3
III. ORTSBÜRGERMEISTER	3
§ 5 Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister	3
IV. WASSERWEHR UND FREIWILLIGE FEUERWEHREN	4
§ 6 Aufwandsentschädigung der Wasserwehr	4
§ 7 Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehren	4
V. ALLGEMEINGÜLTIGE REGELUNGEN	5
§ 8 Allgemeine Regelung zur Aufwandsentschädigung	5
§ 9 Reisekosten	5
§ 10 Entgangener Arbeitsverdienst, Auslagenersatz	5
§ 11 Steuerliche Behandlung	6
§ 12 Sprachliche Gleichstellung	6
§ 13 Inkrafttreten	6

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und deren Ortsteile

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.08.2009 (veröffentlicht im GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2010 (veröffentlicht im GVBl. LSA 2010, S. 406) i.V.m. den Runderlassen des Ministerium des Inneren vom 17.12.2008 (Mbl. LSA 2008 Nr. 47 S. 874) und vom 30.10.2009 (Mbl. LSA 2009 Nr. 38 S. 749) sowie § 7 der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomBesVO) vom 07.03.2002 (veröffentlicht im GVBl. LSA 2002, S. 108) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2005 (veröffentlicht im GVBl. LSA 2005, S. 120) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und deren Ortsteile (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

I. DER STADTRAT UND SEINE AUSSCHÜSSE

§ 1 Aufwandsentschädigung für die Stadtratsmitglieder

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden in Kombination einer monatlichen Pauschalentschädigung und einem Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 2 entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 2 Sitzungsgeld für die Stadtratsmitglieder

- (1) Für die Teilnahme an Ratssitzungen und Ausschusssitzungen zu denen eine Einladung vorliegt, erhalten die Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro pro Sitzung.
- (2) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern der beratenden Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro gewährt.
- (3) Die Anzahl der zu entschädigenden Rats- und Ausschusssitzungen wird auf max. 5 im Monat festgelegt. Bei unterbrochener Sitzung wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag des nach Abs. 2 gewährten Sitzungsgeldes 25,00 Euro je Tag nicht übersteigen.¹
- (4) Das Sitzungsgeld wird rückwirkend zum Quartalsende für den vorangegangenen Zeitraum gezahlt.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden des Stadtrates, Ausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 Euro pro Monat.
- (2) Vorsitzende der beratenden und beschließenden Ausschüsse, soweit nicht der Bürgermeister einem Ausschuss vorsitzt, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro pro Monat.

¹ § 2 Abs. 3 Satz 2 eingefügt durch die 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

- (4) Im Falle der Verhinderung einer der in den Absätzen 1 – 3 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter ab dem 4. Monat eine Aufwandsentschädigung pro Tag in Höhe von 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen für jeden weiteren Tag der Vertretung. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend zum Monatsende gezahlt.

II. DIE ORTSCHAFTSRÄTE

§ 4 Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte²

Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten folgende Aufwandsentschädigungen als Pauschalbetrag:

Ortschaft	Pauschalbetrag
Brandhorst	23,00 Euro
Gohrau	23,00 Euro
Griesen	23,00 Euro
Horstdorf	30,00 Euro
Kakau	30,00 Euro
Oranienbaum	54,00 Euro
Rehsen	23,00 Euro
Riesigk	23,00 Euro
Vockerode	40,00 Euro
Wörlitz	33,00 Euro

III. ORTSBÜRGERMEISTER

§ 5 Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften erhalten bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit folgende Aufwandsentschädigungen:

Ortschaft	Aufwandsentschädigung
Brandhorst	450,00 Euro
Gohrau	563,00 Euro
Griesen	500,00 Euro
Horstdorf	550,00 Euro
Kakau	550,00 Euro
Oranienbaum	800,00 Euro
Rehsen	256,00 Euro
Riesigk	357,00 Euro
Vockerode	650,00 Euro
Wörlitz	613,00 Euro

- (2) Nach Neuwahl eines Ortsbürgermeisters erhalten die Ortsbürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- - bei Ortschaften bis 500 Einwohnern: 185,00 Euro
 - - bei Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern: 275,00 Euro
 - - bei Ortschaften von 1001 bis 2000 Einwohnern: 370,00 Euro
 - - bei Ortschaften über 2000 Einwohnern: 470,00 Euro³
- (3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter ab der 3. Woche eine Aufwandsentschädigung pro Tag in Höhe von 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen für jeden weiteren Tag der Vertretung.

² § 4 geändert durch die 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

³ § 5 Abs. 2 geändert durch die 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

IV. WASSERWEHR UND FREIWILLIGE FEUERWEHREN

§ 6 Aufwandsentschädigung der Wasserwehr

Wird die Tätigkeit in der Wasserwehr ehrenamtlich ausgeübt,⁴ werden folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt

- Wehrleiter 100,00 Euro
- stellvertretende Wehrleiter (Evakuierungsplanung und Versorgung) 50,00 Euro

§ 7 Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehren⁵

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Ortswehren der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden an die Ortswehrleiter, Stellvertretenden Ortswehrleiter sowie Kinder- und Jugendfeuerwarte folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Ortswehr	Ortswehrleiter	1. Stellvertreter Gerätewart
Oranienbaum	100,00 Euro	50,00 Euro
Vockerode	100,00 Euro	50,00 Euro
Wörlitz/Griesen	70,00 Euro	35,00 Euro
Horstdorf	70,00 Euro	35,00 Euro
Gohrau/Rehsen/Riesigk	70,00 Euro	35,00 Euro
Kakau	50,00 Euro	25,00 Euro

Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro zzgl. 1,00 Euro je Mitglied der jeweiligen Jugend- oder Kinderfeuerwehr.

Erreicht die Gruppenstärke einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr mehr als 15 Mitglieder, kann ein stellvertretender Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart benannt werden. Dieser erhält ab dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartes (5,00 Euro zzgl. 0,50 Euro je Mitglied).

Sofern der Ortswehrleiter oder ein Stellvertreter zusätzlich die Tätigkeit des Jugendfeuerwehrwarts übernimmt, erhält er die dafür vorgesehene Aufwandsentschädigung zusätzlich zu seiner üblichen Aufwandsentschädigung.

- (2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtwehrleiter, Stellvertretenden Stadtwehrleiter und Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Stadtwehrleiter	1. Stellvertreter Gerätewart	2. Stellvertreter Ausbilder	Jugendfeuerwehrwart der Stadt
200,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro	20,00 Euro zzgl. 1,00 Euro je Mitglied in den Jugend- und Kinderfeuerwehren der Ortschaften

- (3) Der mitgliedsbezogene Betrag in Höhe von 1,00 Euro / Mitglied erhalten die Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte der Ortschaften und der Stadt nach Meldung der Mitgliedszahlen jeweils zum Ende eines Quartals.
- (4) Der Anspruch nach Absatz 1 und 2 entsteht, unabhängig von der Berufung durch den Stadtrat, am Tag nach der Wahl in die jeweilige Funktion und entfällt am Tag nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit. Darüber hinaus entfällt der Anspruch nach Absatz 1 und 2, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

⁴ § 6 1. Halbsatz geändert durch die 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

⁵ Neufassung des § 7 durch die 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

- (5) Im Falle der Verhinderung einer der in den Absatz 1 bis 3 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter ab der 3. Woche eine Aufwandsentschädigung pro Tag in Höhe von 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen für jeden weiteren Tag der Vertretung. Erhält der Vertreter nach Absatz 1 und 2 bereits eine Aufwandsentschädigung, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend zum Monatsende gezahlt.
- (6) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

V. ALLGEMEINGÜLTIGE REGELUNGEN

§ 8 Allgemeine Regelung zur Aufwandsentschädigung

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen dieser Satzung während eines Kalendermonats, ist die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht um ein Dreißigtel zu kürzen.
- (2) Die Zahlungen werden unbar per Überweisung geleistet. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, zum ersten eines Monats im Voraus.
- (3) Ergeben sich bei Berechnungen der Aufwandsentschädigungen keine vollen Euro-Beträge, so werden die Beträge hinter dem Komma wie folgt gerundet:
 - 0 – 49 Cent werden auf volle Euro abgerundet
 - 50 – 99 Cent werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 9 Reisekosten

- (1) Reisekosten für ehrenamtlich Tätige werden nach dem für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gezahlt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.⁶
- (2) Dienstreisen müssen vor Antritt durch den Bürgermeister oder seiner Vertretung bestätigt werden. Über durchgeführte Dienstfahrten ist ein Nachweis zu führen.

§ 10 Entgangener Arbeitsverdienst, Auslagenersatz

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. erhalten einen pauschalen Stundensatz in Höhe von 8,00 Euro.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 können ausschließlich nur auf Antrag und Beleg- bzw. Nachweisführung erfolgen.

⁶ § 9 Abs. 1 Satz 2 eingefügt durch die 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

§ 11 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 3/2011 vom 02.03.2011) außer Kraft.

Die geänderte Fassung des § 7 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 der Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.⁷

Die geänderte Fassung des § 7 Abs. 4 der Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2012 in Kraft. Sofern sich für den Zeitraum vom 01.06.2012 bis zum 30.04.2013 eine Nachzahlung ergibt, erfolgt die Nachzahlung aufgrund der bis zum 30.04.2013 geltenden Höhe der Aufwandsentschädigung. Wurde bislang für eine Tätigkeit, die tatsächlich ausgeübt wird, keine Aufwandsentschädigung festgelegt, gilt der Betrag dieser 1. Änderungssatzung.⁸

Die 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.⁹

Oranienbaum-Wörlitz, d. 28.04.2015

Zimmermann
Bürgermeister

Dienstsiegel

Im Original unterschrieben und gesiegelt

⁷ eingefügt durch die 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

⁸ eingefügt durch die 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

⁹ eingefügt durch die 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung